

o.Univ.Prof. Dr. Frank Höpfel
Inst. f. Strafrecht und Kriminologie
der Universität Wien

Wien, 15. Aug. 2020

Stellungnahme zum ME eines BG, mit dem das Epidemiegesetz 1950, das Tuberkulosegesetz und das COVID-19-Maßnahmengesetz geändert werden

Vorbemerkung

Vorliegender Entwurf 41/ME (27. GP) erscheint sachlich wie gesetzestechnisch fundiert. Die folgenden unbedeutenden Bemerkungen zu den Art 1 und 3 tun dem keinen Abbruch.

Zu Art 1 (EpidemieG)

Zu Z 10 (§ 43a):

In der ersten Zeile des Abs 1 sollte es statt "Bundesministerzu" lauten: Bundesminister zu

In § 26a Abs 4 ist übrigens noch aus einer früheren GP die Bezeichnung "Bundesminister für Gesundheit und Frauen" erhalten. Es darf vorgeschlagen werden, bei dieser Gelegenheit in Anlehnung an §§ 4a Abs 5 und mehrfach 28b, 28c sowie an den nunmehr vorgeschlagenen § 43a auch hier die flexible Wendung einzusetzen: der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister

Zu Art 3 (COVID-19-MG)

Zu Z 4:

In § 2b Abs 3 sollte es aus grammatikalischen Gründen in der 3. und in der 6. Zeile jeweils statt "sofern darin" lauten: sofern in dieser

Zu Z 7:

Am Beginn von § 4 Abs 6 sollte es statt "Die Änderungen" lauten: Die Änderung

Randbemerkung

Schließlich darf anmerkt werden: In der Kurzinformation, die an die Spitze des Entw gestellt ist (von der mir aber wegen des Hinweises "Redaktion: oesterreich.gv.at" nicht klar ist, ob dafür das Ministerium zuständig ist) findet sich zum einen unter "Ziele", dritter Punkt, die missverständliche Formulierung "Entlastung der Gerichte im Hinblick auf die Überprüfung einer rechtmäßigen (sic) Freiheitsbeschränkung"; zum anderen als eine von zwei Angaben zum "Inhalt" die etwas dürftige Wendung "Schaffung von Rechtsgrundlagen". Beides sollte für allfällige Presseunterlagen oä redigiert werden.

Mit besten Empfehlungen

Dr Frank Höpfel